

Merkblatt zu Auslandsaufenthalten mit einer Dauer von bis zu einem Jahr in der Sekundarstufe I des neunjährigen Bildungsgangs am Gymnasium

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stand: Mai 2025

1. Allgemeine Regelungen zu Auslandsaufenthalten in der Sekundarstufe I

Beurlaubung

Eine Schulleiterin oder ein Schulleiter kann nach eingehender Beratung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schullaufbahn auf Antrag der Eltern Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt bis zur Dauer eines Schuljahres¹ vom Unterricht beurlauben (§ 43 Absatz 4 SchulG). Es ist darauf hinzuweisen, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachzuholen ist (BASS 12-52 Nr. 1).

Der Besuch einer Schule des Gastlandes muss während des Auslandsaufenthalts sichergestellt sein (BASS 12-52 Nr. 1).

Fortsetzung der Schullaufbahn nach einem Auslandsaufenthalt mit einer Dauer von einem Jahr

Grundsätzlich wird nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde (§ 21 Absatz 5 APO-S I). Die Schullaufbahn kann abweichend davon in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diese Jahrgangsstufe vorversetzt wurde.

Eine Vorversetzung ist zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist (§ 50 Absatz 1 SchulG, § 21 Absatz 2 APO-S I, VV 2.3.1 zu § 2 Absatz 3 APO-GOST). Die Entscheidung für oder gegen eine Vorversetzung trifft die Versetzungskonferenz zum Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres. Eine nachträgliche Änderung der Entscheidung ist ausgeschlossen. Die Eltern sind im Vorfeld entsprechend zu beraten.

Fortsetzung der Schullaufbahn nach einem Auslandsaufenthalt mit einer Dauer von weniger als einem Jahr

Wenn sich ein Auslandsaufenthalt nicht über ein ganzes Jahr erstreckt, setzen Schülerinnen und Schüler ihre Schullaufbahn nur dann in der bisherigen Klasse regelhaft fort, wenn sichergestellt ist, dass hinreichende Beurteilungsgrundlagen für eine Bewertung zum Schuljahresende in den Fächern gegeben sind, die im zweiten Schulhalbjahr unterrichtet werden (VV 21.5 zu § 21 Absatz 5 APO-S I).

Ein aufgrund des Auslandsaufenthalts nicht besuchter Halbjahresunterricht des ersten Schulhalbjahres bleibt auf dem Versetzungszeugnis unberücksichtigt.

2. Zusätzliche Regelungen zu Auslandsaufenthalten in Klasse 9

Mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 erwerben die Schülerinnen und Schüler den Ersten Schulabschluss (§ 40 Absatz 4 APO-S I). In Klasse 10 vorversetzte Schülerinnen und Schüler erwerben den Ersten Schulabschluss, wenn die Leistungen im folgenden Schulhalbjahr die Versetzungs-

anforderungen des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang ohne Nachprüfungserfordernis erfüllen (VV 21.2 zu § 21 Absatz 2 APO-S I).

3. Zusätzliche Regelungen zu Auslandsaufenthalten in Klasse 10

Nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 erwerben die Schülerinnen und Schüler mit der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe den Mittleren Schulabschluss (§ 42 Absatz 1 Nr. 5 APO-S I). Eine Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt in Klasse 10 als letztem Jahr der Sekundarstufe I ist daher nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (VV 21.5.2 zu § 21 Absatz 5 APO-S I):

- Die Klasse 10 wird wiederholt oder
- am Gymnasium erfolgt eine Vorversetzung in die Einführungsphase gemäß § 2 Absatz 3 APO-GOST oder
- im 2. Halbjahr der Klasse 10 sind hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen im 2. Halbjahr unterrichteten Fächern und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Abschlussverfahren gemäß § 30 APO-S I gewährleistet. Dies setzt in der Regel mindestens die Teilnahme am Unterricht im gesamten 2. Halbjahr voraus. Ausnahmsweise kann eine Beurlaubung auch ausgesprochen werden, wenn die Rückkehr zwar erst im 2. Halbjahr erfolgt, hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen Fächern aber dennoch gewährleistet sind. Dies bedarf sorgfältiger Prüfung.

In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe vorversetzte Schülerinnen und Schüler erwerben den Mittleren Schulabschluss, wenn die Voraussetzungen gemäß § 40 Absatz 2 APO-GOST vorliegen.

Die Regelungen zum Erwerb des Latinums für Schülerinnen und Schüler mit Lateinunterricht ab Klasse 5 können dem „Merkblatt zum Erwerb des Latinums“ im Bildungsportal (www.schulministerium.nrw) entnommen werden.

4. Anerkennung ausländischer Leistungsnachweise

Ausländische Leistungsnachweise werden wegen der fehlenden Vergleichbarkeit nicht berücksichtigt.

Die Prüfung einer Anerkennung von gegebenenfalls im Ausland erworbenen Abschlüssen bis zum Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) ist bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

¹ Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen, die über die Dauer eines Jahres hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde (vgl. § 43 Absatz 4 SchulG).